

Geschäftsverzeichnismrn. 5542 und 5543
Entscheid Nr. 142/2013 vom 30. Oktober 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 49 bis 59 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012, erhoben von der Gesellschaft deutschen Rechts « Deutsche Bank AG » und von der Gesellschaft französischen Rechts « Fortuneo SA ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 27. Dezember 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Dezember 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 49 bis 59 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juni 2012): die Gesellschaft deutschen Rechts « Deutsche Bank AG » bzw. die Gesellschaft französischen Rechts « Fortuneo SA », die beide in 1000 Brüssel, Brederodestraat 13, Domizil erwählen.

Diese unter den Nummern 5542 und 5543 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, mit Sitz in 1000 Brüssel, Berlaimontlaan 14;
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Der Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 2. Juli 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknahmen.

Durch Anordnung vom 19. September 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahmen auf den 9. Oktober 2013 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2013

- erschienen
- RÄin C. Borgers *loco* RA H. Vanhulle, RÄin L. Swartenbroux und RA S. Loosveld, in Brüssel zugelassen, für die Gesellschaft « Deutsche Bank AG »,
- RA H. Vanhulle, RÄin L. Swartenbroux und RÄin C. Borgers, in Brüssel zugelassen, für die Gesellschaft « Fortuneo SA »,
- RA A. Carton *loco* RA F. Vandendriessche und RA I. Arnouts, in Brüssel zugelassen, für den Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente,
- RÄin E. De Rudder *loco* RA P. Declercq, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 2. Juli 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknahmen.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahmen zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

M. Bossuyt